

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/21013 –

Trinkwassernotbrunnen in Thüringen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurde die Trinkwassernotversorgung in Deutschland ursprünglich für den Verteidigungsfall konzipiert (https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Zivilschutztechnik/Trinkwasser-Notbr_Zeitschrift-bbr.html). Allerdings können auch außerhalb dieses als eher unwahrscheinlich bewerteten Szenarios Notstände in der Wasserversorgung entstehen. Heute wird die Trinkwassernotversorgung durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe umgesetzt. Rechtsgrundlage ist das Wassersicherstellungsgesetz. „Aufgabe der Trinkwasser-Notversorgung ist die Bereitstellung von Trinkwasser für die von einer Katastrophe betroffene Bevölkerung über derzeit etwa 4.800 leitungsunabhängige Einzelbrunnen. Dort kann sich die Bevölkerung mit Hilfe von Behältnissen selbstständig mit Wasser an den Gruppenzapfstellen versorgen“ (https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/Zivilschutztechnik/Trinkwasser-Notbr_Zeitschrift-bbr.pdf;jsessionid=9EE955D86D0DE95919049C80BAAE0623.1_cid355?__blob=publicationFile, S. 2). Falls die öffentliche Wasserversorgung also nicht mehr in der Lage sein sollte, Wasser zu liefern, kann an diesen Stellen eine Grundversorgung sichergestellt werden.

Das zuständige Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erstellt daher gemeinsam mit den Ländern eine entsprechende Planung. Nach Auskunft des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurden in Thüringen insgesamt zehn Städte ausgewählt, in denen vorrangig eine Trinkwassernotversorgung eingerichtet worden ist bzw. noch eingerichtet werden soll, teilt die Stadt Weimar auf Drucksache 2020/086/F mit.

Nach Auskunft der Stadt Weimar (s. o.) hat diese auf Anordnung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine Planung zur Trinkwassernotversorgung in Auftrag gegeben, die im Jahr 2012 vom Thüringer Landesverwaltungsamt fachlich bestätigt worden sei (ebd.). Die Planung sieht 21 Brunnen vor, die für eine Notversorgung ertüchtigt werden können. Davon handelt es sich bei sieben Brunnen um Neubohrungen. Die Lage der Brunnen ist eingemessen und der Unteren Wasserbehörde bekannt.

Die Umsetzung der Planungen hängt jedoch laut der Stadt Weimar von der Finanzierung durch den Bund ab. Bislang wurde der Stadt Weimar keine Umset-

zung avisiert. Über die Priorisierung der Ertüchtigung der Trinkwassernotversorgung im gesamten Bundesgebiet entscheidet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Planung von wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen – zu denen auch die Maßnahmen der erforderlichen Notwasserversorgung gehören – obliegt in der Regel den Kommunen als den nach § 26 Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) zuständigen Behörden. In Thüringen werden die Planungen konkret von den Kreisen und kreisfreien Städten erstellt. Die Veranlassung und Prüfung der Planung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

Die Vorsorgemaßnahmen werden priorisiert und erfolgen unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem Bund.

Die für den Verteidigungsfall vorgehaltenen Trinkwassernotbrunnen stehen einer friedensmäßigen Nutzung in Notlagen, hervorgerufen z. B. durch Naturereignisse, Havarien oder Terroranschläge, ebenso zur Verfügung. Allerdings begründet und rechtfertigt ein friedensmäßiger Bedarf nicht die Vorhaltung vom Bund finanzierter Notbrunnen.

In Thüringen wurden auf der Grundlage des Wassersicherstellungsgesetzes und der bisher durchgeführten Planungen insgesamt 84 Trinkwassernotbrunnen (59 in Erfurt, 17 in Gera und 8 in Gotha) aus Bundesmitteln entweder hergerichtet oder neu gebaut.

1. Welchen Stellenwert misst die Bundesregierung der Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung bei?

Die Bundesregierung misst der Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung grundsätzlich einen hohen Stellenwert zu. Dementsprechend ist in der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) die Sicherung der Trinkwasserversorgung als eines der drei lebenswichtigen Grundbedürfnisse – neben der Sicherung der Ernährung und der medizinischen Versorgung – und als strategisches Schutzziel genannt (vgl. KZV, Ziff. 7.1.).

2. In welchen Städten und Kommunen in Thüringen soll die Trinkwassernotversorgung vorrangig sichergestellt werden?

Im Verteidigungsfall besteht die Gefahr, dass die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nicht in dem aus Friedenszeiten bekannten Umfang aufrechterhalten werden kann. Die Trinkwassernotversorgung beschränkt sich auf die Deckung des lebensnotwendigen Wasserbedarfs und die Abwendung gesundheitlicher Gefahren (Seuchen), vgl. § 1 WasSiG i. V. m. § 2 Erste Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV).

Schwerpunktmäßig ist daher eine Beschränkung auf bestimmte Räume erforderlich.

Das Land Thüringen hat in Abstimmung mit dem Bund folgende Prioritätsgebiete und Dringlichkeitsstufen festgelegt:

Priorität I: -

Priorität II: Erfurt

Priorität III: Altenburg, Gera, Gotha, Jena, Suhl und Weimar

3. In welcher Höhe stehen bzw. standen seit dem Jahr 2012 Mittel zur Ertüchtigung oder Bohrung von Trinkwassernotbrunnen in Thüringen zur Verfügung (bitte nach Jahren auflisten)?

Folgende Mittel standen in Thüringen zur Ertüchtigung oder Bohrung von Trinkwassernotbrunnen zur Verfügung:

2012: 95 Tausend Euro

2013: 99 Tausend Euro

2014: 24 Tausend Euro

2015: 24 Tausend Euro

2016: 4 Tausend Euro

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden durch das Land Thüringen keine Haushaltsmittel beantragt.

4. Wie viele und welche Trinkwassernotbrunnen wurden in Thüringen seit dem Jahr 2010 ertüchtigt bzw. gebohrt (bitte einzeln auflisten), und wie hoch war jeweils der finanzielle Aufwand (bitte einzeln auflisten)?

Folgende Mittel wurden dem Land durch den Bund zugewiesen bzw. sind tatsächlich abgeflossen:

2010: 5 Tausend Euro / 5 Tausende Euro

2011: 119 Tausend Euro / 24 Tausend Euro

2012: 95 Tausend Euro / 43 Tausend Euro

2013: 99 Tausend Euro / 75 Tausend Euro

2014: 24 Tausend Euro / 0 Euro

2015: 24 Tausend Euro / 24 Tausend Euro

2016: 4 Tausend Euro / 4 Tausend Euro

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden durch das Land Thüringen keine Haushaltsmittel beantragt.

In 2010 wurden 5 Tausend Euro für die Abdeckung der Mehrkosten bei der Errichtung von acht Trinkwassernotbrunnen in Gotha verausgabt.

Die ursprünglich für 2011 geplante Umsetzung der Maßnahmen zur Errichtung von 17 Trinkwassernotbrunnen in Gera hat bis 2016 gedauert und insgesamt 170 Tausend Euro gekostet.

Die konkrete Mittelverwendung obliegt dem Land, weitere Informationen i.S. der Fragestellung liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

5. Wie viele und welche Trinkwassernotbrunnen in welchen Orten müssen in Thüringen noch ertüchtigt bzw. gebohrt werden, um eine umfassende Trinkwassernotversorgung der Thüringer Bürger zu gewährleisten?
6. Welche Planungen bezüglich der Ertüchtigung bzw. Bohrung von Trinkwassernotbrunnen in Thüringen liegen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe für die kommenden zehn Jahre vor (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen zu 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Der Bedarf an zusätzlichen wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Notbrunnen in Form von leitungsunabhängigen Einzelanlagen) ergibt sich aus den von den Kreisen und kreisfreien Städten durchzuführenden Planungen. Derzeit liegt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe lediglich die Planung der Stadt Weimar (Priorität III) vor, die jedoch noch an die aktuellen Gefährdungs- und Bedrohungsannahmen nach der KZV anzupassen ist.

Weitere Planungen für die Städte Altenburg, Jena und Suhl wurden durch das Land in Aussicht gestellt, liegen dem Bund jedoch noch nicht vor.

7. Wann wird in Thüringen eine umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwassernotbrunnen möglich sein (vgl. noch fehlende Brunnen lt. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Planung von wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen obliegt den Kommunen. Somit ist der Umsetzungszeitraum von dem Ergebnis dieser landesseitig noch durchzuführenden Planungen sowie gemäß § 1 Absatz 2 WasSiG von dem Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abhängig.